

177

VORARLBERGER

# LANDESGESETZBLATT

---

Jahrgang 2009

Herausgegeben und versendet am 17. September 2009

28. Stück

---

**56. Gesetz: Abgabengesetz**

XXVIII. LT: RV 65/2009, 6. Sitzung 2009

**57. Gesetz: Abgabenanpassungsgesetz 2009**

XXVIII. LT: RV 66/2009, 6. Sitzung 2009

**58. Gesetz: Gesetz über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen, Änderung**

XXVIII. LT: RV 69/2009, 6. Sitzung 2009

**59. Gesetz: Kindergartengesetz, Änderung**

XXVIII. LT: RV 71/2009, 6. Sitzung 2009

---

---

## 56. Gesetz

### über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (Abgabengesetz – AbgG)

Der Landtag hat beschlossen:

#### I. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, welche Behörden des Landes und der Gemeinden zur Verwaltung, insbesondere zur Vorschreibung, Einhebung und Vollstreckung, der Abgaben zuständig sind.

(2) Dieses Gesetz regelt weiters das Strafrecht in Abgabensachen.

##### § 2

#### Begriffsbestimmung

Abgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Landes- und Gemeindeabgaben und die dazugehörigen Nebenansprüche mit Ausnahme der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben samt den dazugehörigen Nebenansprüchen.

##### § 3

#### Subsidiarität

Dieses Gesetz gilt nicht, wenn sich aus den Abgabenvorschriften etwas anderes ergibt.

#### II. Hauptstück Abgabenbehörden

##### 1. Abschnitt

#### Sachliche und örtliche Zuständigkeit

##### § 4

#### Abgabenbehörden des Landes

Zur Verwaltung, einschließlich der Vollstreckung, der Landesabgaben ist in erster Instanz das Landesabgabenamt und in zweiter Instanz die Landesregierung zuständig.

##### § 5

#### Abgabenbehörden der Gemeinden

Zur Verwaltung, einschließlich der Vollstreckung, der Gemeindeabgaben ist in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz die Abgabenkommission zuständig.

##### § 6

#### Geltendmachung von Haftungen

Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Behörden, die für die Verwaltung der Abgaben zuständig sind, die den Gegenstand der Haftung bilden.

## § 7

**Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich:

- a) in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
- b) in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll;
- c) in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) in Vorarlberg, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.

**2. Abschnitt****Landesabgabnamt**

## § 8

**Sitz und Organisation**

(1) Das Landesabgabnamt hat seinen Sitz in Bregenz.

(2) Das Landesabgabnamt untersteht der Landesregierung. Die Landesregierung ist sachlich in Betracht kommende oberste und im Instanzenzug übergeordnete Behörde.

(3) Die Leitung des Landesabgabnamtes obliegt dem Amtsvorstand. Er wird von der Landesregierung ernannt.

**3. Abschnitt****Abgabenkommission**

## § 9

**Mitglieder und Ersatzmitglieder**

(1) Die Abgabenkommission besteht aus einem Mitglied, das den Vorsitz hat, und mindestens zwei, höchstens aber vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in die Gemeindevertretung wählbar sein.

(2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und der Vizebürgermeister oder die Vizebürgermeisterin dürfen nicht als Mitglieder gewählt werden.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Für die Ersatzmitglieder gelten die Bestimmungen betreffend die Mitglieder sinngemäß.

## § 10

**Wahl der Mitglieder**

(1) Die Gemeindevertretung hat die Mitglieder auf die Dauer ihrer Funktionsperiode zu wählen, wobei ein Mitglied zum vorsitzenden Mitglied zu wählen ist.

(2) Wenn der Gemeindevertretung verschiedene

Parteifraktionen angehören, dann sind die Mitglieder der Abgabenkommission auf die Parteifraktionen im Verhältnis ihrer Stärke in der Gemeindevertretung aufzuteilen. Die Wahl erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 56 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

## § 11

**Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Funktionsperiode.

(2) Vor Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Mitgliedschaft durch Verzicht, Tod oder Abberufung.

(3) Die Gemeindevertretung muss ein Mitglied abberufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen sind.

## § 12

**Einberufung und Beschlussfassung**

(1) Die Abgabenkommission muss vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied muss den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.

(2) Beschlüsse können nur dann gefasst werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## § 13

**Befangenheit und Verschwiegenheitspflicht**

Für die Mitglieder der Abgabenkommission gelten sinngemäß die Vorschriften über die Befangenheit und Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Gemeindevertretung.

## § 14

**Geschäftsordnung**

(1) Die Gemeindevertretung muss durch Verordnung eine Geschäftsordnung für die Abgabenkommission erlassen.

(2) Die Geschäftsordnung muss insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung sowie die Entschädigung der Mitglieder für Zeitversäumnis enthalten.

**III. Hauptstück****Strafrechtliche Bestimmungen**

## § 15

**Strafverfolgung**

Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, jeden ihnen bekannt gewordenen Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 17 bis 20 der zuständi-

gen Strafbehörde anzuzeigen und dieser alle verfügbaren Beweismittel zu übergeben.

#### § 16

##### **Nachzahlung der verkürzten Abgabe**

Die Durchführung von Strafverfahren lässt die Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe unberührt.

#### § 17

##### **Abgabenhinterziehung**

(1) Eine Abgabenhinterziehung begeht eine Person, die als abgabepflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten für eine abgabepflichtige Person zu ihrem oder einer anderen Person Vorteil vorsätzlich eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass sie eine abgabenrechtliche Offenlegungs-, Anzeige- oder Wahrheitspflicht verletzt. Eine Abgabenverkürzung ist bewirkt, wenn

- a) Abgaben, die bescheidmäßig festzusetzen sind, zu niedrig festgesetzt wurden oder infolge Unkenntnis der Abgabenbehörde von der Entstehung des Abgabenanspruches mit dem Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist (Anmeldefrist, Anzeigefrist) nicht festgesetzt werden konnten;
- b) Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, den Abgabenvorschriften zuwider nicht oder nur teilweise entrichtet (abgeführt) wurden; oder
- c) auf einen Abgabenanspruch zu Unrecht ganz oder teilweise verzichtet oder eine Abgabenschuldigkeit zu Unrecht ganz oder teilweise nachgesehen wurde.

(2) Die Abgabenhinterziehung ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe zu ahnden. Die Geldstrafe kann bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber bis 60.000 Euro, bemessen werden.

(3) Im Wiederholungsfalle oder bei einem verkürzten Betrag von über 30.000 Euro kann die Bezirkshauptmannschaft neben oder anstelle einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen verhängen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

#### § 18

##### **Fahrlässige Abgabenverkürzung**

(1) Eine fahrlässige Abgabenverkürzung begeht eine Person, die als abgabepflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten für eine abgabepflichtige Person zu ihrem oder einer anderen Person Vorteil fahrlässig eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, dass sie eine abgabenrechtliche Offenlegungs-, Anzeige- oder Wahrheitspflicht verletzt.

(2) Macht sich eine Person, die zur berufsmäßi-

gen Parteienvertretung befugt ist, in Ausübung ihres Berufes bei der Vertretung oder Beratung in Abgabensachen einer fahrlässigen Abgabenverkürzung schuldig, so ist sie nur dann strafbar, wenn sie ein schwereres Verschulden trifft.

(3) Die fahrlässige Abgabenverkürzung ist von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe zu ahnden. Die Geldstrafe kann bis zum Einfachen des verkürzten Betrages, höchstens aber bis 58.000 Euro, bemessen werden.

#### § 19

##### **Abgabenordnungswidrigkeit**

(1) Eine Abgabenordnungswidrigkeit begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

- a) ohne einen Tatbestand nach § 17 oder § 18 zu erfüllen, als abgabepflichtige Person oder in Wahrnehmung von Angelegenheiten abgabepflichtiger Personen eine Offenlegungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- oder Wahrheitspflicht verletzt;
- b) die sich richtig ausweisenden Organe der Abgabenbehörden in Ausübung der Nachschau behindert oder zu behindern versucht; oder
- c) für die Entrichtung von Schuldschulden durch unrichtige Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt.

(2) Macht sich eine Person, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, in Ausübung ihres Berufes bei der Vertretung oder Beratung in Abgabensachen einer fahrlässigen Abgabenordnungswidrigkeit schuldig, so ist sie nur dann strafbar, wenn sie ein schwereres Verschulden trifft.

(3) Abgabenordnungswidrigkeiten sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 600 Euro zu ahnden.

#### § 20

##### **Geheimhaltungspflicht**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§§ 48a und 48c BAO) verletzt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen oder mit einer Geldstrafe von bis zu 1.000 Euro zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Freiheitsstrafe nebeneinander verhängt werden.

(3) Wenn die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht aus Eigennutz oder Schadensabsicht verletzt wird, dann gilt bei Geldstrafen ein Strafrahmen von bis zu 1.500 Euro und bei Freiheitsstrafen ein Strafrahmen von bis zu sechs Wochen.

#### **IV. Hauptstück Schlussbestimmungen**

##### **§ 21**

#### **Eigener Wirkungsbereich**

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

##### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.

#### **Der Landtagspräsident:**

G e b h a r d H a l d e r

#### **Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) das Abgabenverfahrensgesetz, LGBl.Nr. 23/1984, in der Fassung LGBl.Nr. 80/1987, Nr. 9/1989, Nr. 37/1990, Nr. 27/1991, Nr. 3/1992, Nr. 87/1993, Nr. 19/1998, Nr. 84/1998, Nr. 9/2000, Nr. 43/2000, Nr. 58/2001 und Nr. 6/2004;
- b) das Landesabgabenamtsgesetz, LGBl.Nr. 1/1959.

(3) Die nach den bisherigen Vorschriften erfolgte Ernennung des Amtsvorstandes des Landesabgabenamtes bleibt gültig; dasselbe gilt für die erfolgte Wahl in die Abgabenkommission.

## **57. Gesetz**

### **über die Anpassung von Abgabenvorschriften (Abgabenanpassungsgesetz 2009)**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Bodenseefischereigesetz, LGBl.Nr. 1/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002, Nr. 36/2004 und Nr. 1/2008, wird wie folgt geändert:

Im § 17 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Abgabenverfahrensgesetzes“ durch die Wortfolge „der Bundesabgabenordnung“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl.Nr. 38/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 55/1976, Nr. 47/1991, Nr. 48/1996, Nr. 30/2001, Nr. 58/2001 und Nr. 6/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 erster Satz entfällt der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 1 lit. b Abgabenverfahrensgesetz)“.
2. Der § 6 Abs. 3 lautet:  
„(3) Auf das Verfahren findet die Bundesabgabenordnung Anwendung, soweit nicht andere bundesgesetzliche Vorschriften gelten.“

#### **Artikel III**

Das Parkabgabengesetz, LGBl.Nr. 2/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 38/1992, Nr. 65/1998, Nr. 58/

2001, Nr. 6/2004 und Nr. 16/2006, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 lit. a entfällt der Klammerausdruck „(§§ 132 und 133 Abgabenverfahrensgesetz)“.

#### **Artikel IV**

Das Tiergesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 26/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Vorschriften des Abgabenverfahrensgesetzes“ durch die Wortfolge „die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung“ ersetzt.

#### **Artikel V**

Das Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2000, Nr. 58/2001 und Nr. 57/2005, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „des Abgabenverfahrensgesetzes“ durch die Wortfolge „der Bundesabgabenordnung“ ersetzt.

#### **Artikel VI**

Das Zweitwohnsitzabgabengesetz, LGBl.Nr. 87/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, wird wie

folgt geändert:

Im § 5 Abs. 4 entfällt der Klammerausdruck „(§ 82 Abs. 2 Abgabenverfahrensgesetz)“.

**Der Landtagspräsident:**

G e b h a r d H a l d e r

**Artikel VII**

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.

**Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

## 58. Gesetz

### über eine Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen, LGBl.Nr. 53/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 13/1987, Nr. 58/2001 und Nr. 27/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

„§ 1

(1) Die Vereinbarung zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol vom 30. September 1967 über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen (Anlage zum Gesetz LGBl.Nr. 53/1967) in der Fassung der Vereinbarungen LGBl.Nr. 11/1987 und Nr. 41/2009 gilt, soweit sie sich auf das Land Vorarlberg bezieht, mit Ausnahme von Art. 1 Abs. 3 und 4 und von Art. 9 als Gesetz.

**Der Landtagspräsident:**

G e b h a r d H a l d e r

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie der Art. 2 der Vereinbarung gemäß Abs. 1 gelten als Verfassungsbestimmung.“

2. Im § 3 wird die Wortfolge „in der Benützbarkeit“ durch die Wortfolge „seiner Zweckbestimmung“ und die Zahl „700“ durch die Zahl „720“ ersetzt; weiters entfällt der Ausdruck „ , LGBl.Nr. 29/1966.“

3. Im § 4 wird die Wortfolge „und die Zollwache haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

4. Im § 5 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet; weiters werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die §§ 1 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung LGBl.Nr. 58/2009 treten am 1. Jänner 2010 in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Der § 1 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. 58/2009 tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.“

**Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

## 59. Gesetz

### über eine Änderung des Kindergartengesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kindergartengesetz, LGBl.Nr. 52/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kinder“ die Wortfolge „– soweit nicht eine Besuchspflicht nach § 13a besteht –“ eingefügt.
2. Nach dem § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

#### „§ 13a Besuchspflicht

(1) Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres (§ 13 Abs. 5) ihr fünftes Lebensjahr bereits vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, sind verpflichtet, im Ausmaß des Abs. 2 einen Kindergarten zu besuchen.

(2) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche; das Nähere bestimmt der Rechtsträger des Kindergartens (§ 16 Abs. 3). Die Besuchspflicht besteht nicht, wenn Hauptferien oder schulfreie Tage nach dem Pflichtschulzeitgesetz sind.

(3) Auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) können Kinder von der Besuchspflicht nach Abs. 1 ausgenommen werden, wenn

- a) ihnen aus medizinischen Gründen, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs, aufgrund schwieriger Wegverhältnisse oder aufgrund der Entfernung zwischen ihrem Wohnort und dem nächstgelegenen Kindergarten der Besuch nicht zugeordnet werden kann;
- b) sie vorzeitig die Schule besuchen;
- c) sie einen öffentlichen Übungskindergarten (§ 1 Abs. 3) besuchen;
- d) sie eine sonstige Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, sofern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Modul für Fünfjährige nach Art. 2 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wahrgenommen werden;

- e) sie häuslich erzogen oder durch eine Tagesmutter (einen Tagesvater) betreut werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Leitfaden nach Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wahrgenommen werden.

(4) Ein Antrag nach Abs. 3 muss bis Ende Februar vor Beginn des Kindergartenjahres bei der Kindergarteninspektorin (beim Kindergarteninspektor) schriftlich gestellt werden; er ist näher zu begründen. Die Kindergarteninspektorin (der Kindergarteninspektor) hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) ohne unnötigen Aufschub schriftlich darüber zu informieren, ob eine Ausnahme vorliegt oder ob die Voraussetzungen nicht gegeben sind. In letzterem Fall hat auf schriftliches Verlangen der Eltern (Erziehungsberechtigten) die Bezirkshauptmannschaft über den Antrag auf Gewährung einer Ausnahme mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Wenn als Ausnahmegrund eine Betreuung nach Abs. 3 lit. b bis e geltend gemacht wird, sind die zur Betreuung genannten Personen bzw. Einrichtungen und der Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt verpflichtet, der Kindergarteninspektorin (dem Kindergarteninspektor) bzw. der Bezirkshauptmannschaft auf Verlangen Auskünfte zu erteilen oder Daten zu übermitteln, soweit diese zur Prüfung eines Antrages nach Abs. 3 erforderlich sind.

(6) Über eine Information der Kindergarteninspektorin (des Kindergarteninspektors) sowie einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft nach Abs. 4 ist die Gemeinde, in der das Kind den Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(7) Kinder, für die Besuchspflicht besteht, dürfen nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten), bei Urlaub im Ausmaß von maximal drei Wochen sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.“

3. Nach dem § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt und werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet:

„(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht (§ 13a Abs. 1 und 2), haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen. Eltern (Erziehungsberechtigte), die für ihre Kinder eine Ausnahme nach § 13a Abs. 3 lit. b bis e in Anspruch genommen haben, haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Betreuung entsprechend dem geltend gemachten Ausnahmegrund erfolgt.“

4. Nach dem nunmehrigen § 15 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht (§ 13a Abs. 1 und 2), haben der Kindergartenpädagogin (dem Kindergartenpädagogen) oder der Kindergartenleiterin (dem Kindergartenleiter) unverzüglich eine Verhinderung nach § 13a Abs. 7 unter Angabe des Grundes zu melden.“

5. Im § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Ferien dürfen nur festgelegt werden, wenn Hauptferien oder schulfreie Tage nach dem Pflichtschulzeitgesetz sind; § 13 Abs. 5 bleibt unberührt.“

6. Nach dem § 16 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Rechtsträger des Kindergartens hat für die der Besuchspflicht (§ 13a Abs. 1 und 2) unterliegenden Kinder festzulegen, für wie viele Stunden – im Rahmen von 16 bis 20 Stunden – die Besuchspflicht besteht (Stundenausmaß) und an welchen Zeiten sie den Kindergarten jedenfalls besuchen müssen (Kernzeit). Als Kernzeit dürfen nur Zeiten vormittags bis 12.30 Uhr festgelegt werden. Das Stundenausmaß und die Kernzeit sind nach Abs. 1 bekannt zu machen.

(4) Bei Unbenützbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen oder bei sonstigen zwingenden Gründen muss der Kindergarten nicht offen gehalten werden.“

7. Nach dem § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**Der Landtagspräsident:**

G e b h a r d H a l d e r

„§ 16a  
**Entgeltfreiheit**

(1) Der Besuch eines Kindergartens, dessen Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist, ist für Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres (§ 13 Abs. 5) ihr fünftes Lebensjahr bereits vollendet haben, im festgelegten Stundenausmaß der Besuchspflicht (§ 16 Abs. 3), jedenfalls aber vormittags bis 12.30 Uhr entgeltfrei.

(2) Der Abs. 1 schließt ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten nicht aus.“

8. Im § 19 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet; nach dem nunmehrigen Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Rahmen einer Förderung nach Abs. 1 hat die Landesregierung einer Gebietskörperschaft, die einen Kindergarten betreibt, jedenfalls die angemessenen Kosten zu ersetzen, die aufgrund der Entgeltfreiheit nach § 16a Abs. 1 entstehen. Davon Abweichendes kann mit dem Vorarlberger Gemeindeverband vereinbart werden.“

9. Nach dem § 23 wird folgender § 24 eingefügt; der bisherige § 24 wird als § 25 bezeichnet:

„§ 24  
**Strafbestimmung**

Eltern (Erziehungsberechtigte), die gegen die Pflicht nach § 15 Abs. 3 verstoßen, begehen eine Übertretung und sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.“

10. Dem nunmehrigen § 25 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes, LGBI.Nr. 59/2009, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 16a und 19, tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.

(6) Die §§ 16a und 19, jeweils in der Fassung LGBI.Nr. 59/2009, treten am 1. September 2009 in Kraft.“

**Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r